

Nr.	Geschäftsprozess	Definition der Geschäftsprozesse zur Fortführung des Liegenschaftskataster im ALKIS
1	Vermessungspunktfeld	<p>Erneuerung und Ergänzung der geodätischen Grundlagen (auch kommunale Höhen).</p> <p>Übernahme von AP-Vermessungen und Ergebnissen von bedarfsgerechten AP-Überwachungen.</p>
2		
3	Zerlegung	<p>Übernahme von Teilungsvermessungen mit ggf. Verlegung der Gemarkungs- und Flurgrenze der von der Zerlegung betroffenen Flurstücke oder für einzelne nicht von der Zerlegung betroffene aber benachbarte Flurstücke.</p> <p>In NRW erfolgt die Zerlegung eines Flurstücks ggf. mit der gleichzeitigen Verschmelzung der Flurstücke.</p>
4	Verschmelzung	<p>Verschmelzung von Flurstücken mit ggf. Verlegung der Gemarkungs- und Flurgrenze der von der Verschmelzung betroffenen Flurstücke.</p>
5	Angaben zum Flurstück	<p>Übernahme der Hinweise zum Flurstück sowie der sonstigen Angaben gem. VermKatG NRW in das Liegenschaftskataster. Die in das Attribut „sonstigeEigenschaften“ migrierten flurstücksbezogenen Informationen werden in ALKIS gespeichert und dort i. d. R. nur gelöscht.</p> <p>Der abweichende Rechtszustand im Falle der Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes wird eingetragen. Ebenso wird nach Abschluss von Rechtsbehelfsverfahren das Attribut „Rechtsbehelfsverfahren“ gelöscht.</p> <p>Die von einem Aufnahmefehler betroffenen Flurstücke werden mit dem Attribut „zweifelhaften Flurstücksnachweis“ gekennzeichnet, wenn die Berichtigung nicht unverzüglich erfolgt.</p>
6	Grenzvermessung	<p>Übernahme von Grenzvermessungen. Die Grenzvermessung umfasst die Feststellung, die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der Abmarkung der Grenze.</p>
7	Erneuerung Liegenschaftskataster	<p>Verfahren zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Qualitätsverbesserung),</p> <p>Neubestimmung durch Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten, Nachbarschaftstreue Anpassung,</p> <p>Pflege der Punktdaten.</p>
8	Angaben zur Lage	<p>Vergabe und Änderung der Lagebezeichnung für bebaute und unbebaute Flurstücke.</p> <p>Vergabe und Änderung von Hausnummern für bebaute Flurstücke und für unbebaute Flurstücke, wenn geplante und beantragte oder im Bau befindliche Gebäude vorliegen oder die Gemeinde reservierte Hausnummer vergibt.</p>

9a	Personen- und Bestandsdaten	<p>Übernahme von Veränderungen im Grundbuch in das Liegenschaftskataster gemäß VermKatG NRW.</p> <p>Katasterliche Buchungen auf dem Katasterblatt für ungebuchte Grundstücke</p> <p>Die Kommunikation zum bzw. vom Grundbuch erfolgt über die Schnittstellen WLDGGB bzw. LBESAS.</p>
9b	Katasterliche Personendaten	Pflege und Fortführung von Informationen des Katasters zur Person, Anschrift, Verwaltung, Vertretung.
10	Gebäude	<p>Übernahme von Gebäuden und Bauwerken aus katastermäßigen Gebäudeeinemessungen und Gebäudeabbrüchen.</p> <p>Übernahme von Angaben zum Gebäude (Gebäudefunktion, Nutzung, Zustand,...).</p>
11	Tatsächliche Nutzung	Die neu festgestellten Tatsächlichen Nutzungen sind gemäß VermKatG NRW in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.
12	Topographie	<p>Übernahme von Veränderungen der Topographie (Objektbereiche „Bauwerke, Einrichtungen, sonstige Angaben“ und „Relief“) für das Liegenschaftskataster mit der amtlichen Basiskarte (ABK) und für weitere kommunale Anforderungen.</p> <p>Übernahme und Veränderung von Gebäuden und Bauwerken aus photogrammetrischen bzw. topographischen Einmessungen und Gebäudeabbrüchen.</p> <p>In NRW soll ein flächendeckender Grunddatenbestand aufgebaut werden.</p>
13	Bodenschätzung, öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen	<p>Die Ergebnisse der Bodenschätzung, die von den Finanzbehörden nach besonderem gesetzlichem Verfahren ermittelt und festgestellt werden, sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben in das Liegenschaftskataster zu übernehmen und aktuell vorzuhalten. Die Änderung der Bodenschätzung beinhaltet auch die Rücknahme der Schätzung.</p> <p>Umlegungs- und Flurbereinigungsgebiete werden als flächenhafte Objekte mit Bemerkungen zum Verfahren und der ausführenden Stelle geführt.</p> <p>Andere öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen werden entsprechend behandelt (Ressortabstimmung).</p>
14	Gebietseinheiten	<p>Massenhafte Änderung von Flurstückskennzeichen bei Umgemeindung, Umgemarkung, Umflurung.</p> <p>Massenhafte Änderungen der Lagebezeichnungen bei Umgemeindungen.</p> <p>Änderungen des Amtsbezirks der Dienststelle (Amtsgericht, Finanzamt, Forstamt, Flurbereinigungsbehörde, etc.).</p> <p>Änderungen der administrativen Gebietseinheiten (Baublock, wirtschaftliche Einheit).</p> <p>Änderung von Katalogeinträgen (wie Gemeinde, Gemarkung, Flur, Dienststelle, Verbände, Lagebezeichnungen).</p>

15	Katasteramtsbezirk	Änderung des Katasteramtsbezirks aufgrund von Gebietsänderungsverträgen zwischen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW. Der aktuelle ALKIS-Datenbestand ohne Historie ist entweder abzugeben oder aufzunehmen.
16	Umlegung (Übernahme)	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach Abschluss des Verfahrens der Umlegung. Auch Beschlüsse nach § 76 BauGB sind wegen des erfolgten Eigentumsübergangs hiernach zu bearbeiten. Nur innerhalb des Umlegungsgebietes zugeteilte Grundstücke sind zu übernehmen. Die Umlegungsstelle (wie ÖBVI, Kreisangehörige Gemeinde, Kataster-, Flurbereinigungsbehörde) wird mit den Vermessungsschriften nur unvollständige NAS-ERH gemäß Nr. 9.1.2 Liegenschaftskatastererlass (demnächst NAS-ERH für Vermessungspunkte) liefern. Weitere Informationen sind dem Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnisse) zu entnehmen.
17	Flurbereinigung (Übernahme)	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens. Flurbereinigungsergebnisse sind Nachweise über den Grundbesitz eines Gebietes, deren Grundstücke in einem ländlichen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz neu gestaltet wurden. Die neuen Flurstücke können nur übernommen werden, wenn bei den Altflurstücken der „abweichende Rechtszustand“ (Flurbereinigungsplan rechtskräftig) eingetragen ist. Die Flurbereinigungsbehörde liefert an die Katasterbehörden, die auf ALKIS umgestellt haben, NAS-Daten.
18	Berichtigungen	Berichtigung eines Zeichenfehlers, der amtlichen Fläche sowie Fortführung des Liegenschaftskatasters bei Veränderung der Form eines Flurstücks nach dem Landeswassergesetz oder aufgrund eines Urteils oder Vergleichs, wenn diese nicht mit einem anderen flurstücksbezogenen Geschäftsprozess behandelt werden können.
19	Aufnahmefehler	Die Berichtigung eines Aufnahmefehlers ist grundsätzlich aus Rechtsgründen als selbständiger Prozess vor der Bearbeitung weiterer abhängiger flurstücksbezogener Geschäftsprozesse zu bereinigen.
20		